



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1934

Ausgegeben am 30. August 1934

Nr. 9

Tag	Inhalt:	Seite
20. 7. 34	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verfassung der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck	27
20. 7. 34	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Geistlichen der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.....	35
20. 7. 34	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck	39

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Vom 20. Juli 1934.

Auf Grund des Artikel 23 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April 1934 und des Artikel 9 des zweiten Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 12. Juli 1934 mache ich den Wortlaut der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der jetzt geltenden Fassung neu bekannt.

L ü b e c k, den 20. Juli 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
B a l z e r.

Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

I. Allgemeines.

Artikel 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck ist die Gemeinschaft der lübeckischen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Als Glied der Deutschen Evangelischen Kirche bekennt sie sich auf Grund der Heiligen Schrift zu dem Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, unserem Herrn, und weiß sich berufen, das Erbe der Reformation im Geiste Luthers zu wahren, zu pflegen und für das Volksleben fruchtbar zu machen.

Artikel 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 3.

Die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck ist eine Volkskirche.

Artikel 4.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck und der einzelnen Kirchengemeinden, soweit sie sie nicht aus ihren Mitteln zu decken vermögen, dient die Allgemeine Kirchenkasse. Ihre Verwaltung wird durch ein besonderes Gesetz ¹⁾ geregelt.

II. Die Kirchengemeinden.

1. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

Artikel 5.

Glied einer Gemeinde ist jeder evangelische Christ, der innerhalb des Kirchspiels wohnt, wenn er nicht nachweislich einer andern evangelischen Religionsgemeinschaft im Gebiete der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck angehört. Wer seine Zugehörigkeit zu dieser Kirche bereits betätigt hat, kann sich nur durch den Austritt von ihr lösen.²⁾

Artikel 6.

Die Glieder der Gemeinden sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen der Kirche teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, einen christlichen Lebenswandel zu führen und sich der kirchlichen Sitte gemäß zu verhalten, kirchliche Ehrenämter zu übernehmen und zu den Kirchenlasten beizutragen.

Artikel 7.

Jede Kirchengemeinde hat fortlaufend ein Verzeichnis ihrer Glieder zu führen.

Artikel 8.

Jedes Kirchspiel zerfällt in so viele Seelsorgebezirke, wie Geistliche an der Kirche angestellt sind. Die Grenzen der Seelsorgebezirke bestimmt nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kir-

¹⁾ Gesetz der freien und Hansestadt Lübeck vom 16. Januar 1895 betr. die Allgemeine Kirchenkasse für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und deren Vorstädte.

²⁾ Gesetz der freien und Hansestadt Lübeck vom 25. März 1931 betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.

chenrat. Ihre Zuweisung an die einzelnen Geistlichen liegt dem Kirchenvorstand ob.

Artikel 9.

⁽¹⁾ Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich der Seelsorge und der Amtshandlungen an den Geistlichen des Seelsorgebezirkes gewiesen, in dem sie dauernd ihre Wohnung haben.

⁽²⁾ Aus wichtigen Gründen kann ein Glied einer Gemeinde innerhalb der inneren Stadt Lübeck und der Vorstädte St. Lorenz, St. Jürgen und St. Gertrud sich dauernd oder für einzelne Amtshandlungen ³⁾ zu einem anderen Geistlichen als dem seines Bezirkes halten.

Artikel 10.

⁽¹⁾ Wer sich dauernd zu einem anderen Geistlichen als dem seines Seelsorgebezirkes zu halten wünscht, bedarf dazu des Einverständnisses des Kirchenrates. Der Antrag auf Ummeldung ist an den Kirchenrat zu richten. Bevor der Kirchenrat der Ummeldung zustimmt, hat er den Geistlichen des Seelsorgebezirkes und den Geistlichen zu hören, zu dem der Antragsteller sich halten will. Der Kirchenrat kann die Ummeldung ablehnen, ohne Gründe anzugeben.

⁽²⁾ Die Ummeldung kann durch eine Anzeige an den Kirchenrat zurückgenommen werden. Wenn der Geistliche, zu dem die Ummeldung erfolgt ist, aus seinem derzeitigen Amte scheidet, erlischt sie mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.

Artikel 11.

Evangelischen Vereinigungen, in denen Gemeindeglieder zu religiösen oder kirchlichen Zwecken zusammengeschlossen sind, kann die Benutzung kirchlicher Räume zu einer Zeit, in der die Gemeinde ihrer nicht bedarf, für religiöse Versammlungen und besondere gottesdienstliche Veranstaltungen vom Vorstande der Kirchengemeinde gestattet werden. Dabei hat die antragstellende Vereinigung die Bürgschaft für die Wahrung der kirchlichen Ordnung und Würde zu übernehmen. Bei ausreichender

³⁾ Die Bestimmung über das Verfahren der Gemeindeglieder, die sich für einzelne Amtshandlungen zu einem anderen Geistlichen als dem ihres Bezirkes zu halten wünschen, vom 15. Juli 1924 und die Bestimmung über die Kirchenbuchführung vom gleichen Tage bleiben in Geltung.

Bürgerschaft darf die Genehmigung nicht verweigert werden, wenn der Antrag von mindestens fünfzig volljährigen Gliedern der Gemeinde unterstützt wird.

2. Die Gemeindevertretung.

Artikel 12.

(1) Jede Gemeinde wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht

1. aus den Geistlichen der Kirche,
2. aus zwölf vom Bischof berufenen Gliedern der Gemeinde.

(2) Der bisherige Vorstand kann für die Berufung der neuen Vorsteher Vorschläge machen. Der Bischof ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Artikel 13.

(1) Zum Vorsteher können Gemeindeglieder berufen werden, die

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. unbeschränkt geschäftsfähig sind,
3. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
4. rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintreten,
5. über kirchliche Einsicht und Erfahrung verfügen und den Willen bekunden, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

Zum Vorsteher darf nicht berufen werden, wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

(2) In den Gemeinden innerhalb der inneren Stadt Lübeck und der Vorstädte St. Lorenz, St. Jürgen und St. Gertrud können zu Vorstehern auch die Gemeindeglieder berufen werden, die in einem anderen Kirchspiel wohnen, aber zu einem Geistlichen der Gemeinde dauernd angemeldet sind. Ihre Zahl darf jedoch in den Gemeinden der inneren Stadt nicht mehr als sechs, in den übrigen Gemeinden nicht mehr als vier betragen.

(3) Zu berufen sind

- a) in der Kirchengemeinde Travemünde zehn Vorsteher aus den im Stadtteil Rurort und Seebad Travemünde, zwei aus den in den Landgemeinden Teutendorf, Rönnau, Iwendorf und Brodten wohnhaften Gemeindegliedern,
- b) in der Kirchengemeinde Ruffe fünf Vorsteher aus den Lübeckischen, fünf aus den

lauenburgischen und zwei aus den mecklenburgischen Gemeindegliedern,

- c) in der Kirchengemeinde Behlendorf acht Vorsteher aus den Lübeckischen, vier aus den lauenburgischen Gemeindegliedern.

(4) Bei der Berufung der Vorsteher in den Kirchengemeinden Genin und Rücknis soll darauf gesehen werden, daß die zur Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften im Vorstande vertreten sind.

Artikel 14.

(1) Die Vorsteher sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde in ihr Amt einzuführen. Sie haben dabei vor der Gemeinde das Amtsgelübde abzulegen, indem sie auf die Frage:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch übertragene Amt sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den kirchlichen Ordnungen, insbesondere der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß zu verwalten?“

einzelnen erklären:

„Ich gelobe es.“

Erst nach der Ablegung dieses Gelübdes ist der Vorsteher in sein Amt eingetreten. Vorher ist er zur Ausübung seines Amtes nicht befugt.

(2) Wiederberufene Vorsteher sind bei ihrer Einführung auf das früher abgelegte Gelübde zu verweisen.

Artikel 15.

(1) Das Amt des Vorstehers dauert 6 Jahre. Es erlischt mit der Einführung seines Nachfolgers.

(2) Bisherige Vorsteher können wiederberufen werden. Auf die rechtzeitige Eingliederung neuer Kräfte, namentlich aus den Reihen der jüngeren Gemeindeglieder, ist besonders zu achten.

(3) Das Amt eines Vorstehers erlischt vor dem Ablauf der Amtszeit, wenn der Bischof ihn auf seinen Antrag oder deshalb entläßt, weil die Voraussetzungen seiner Berufung (Art. 13, Abs. 1) nicht mehr vorliegen, ferner wenn er gemäß Artikel 17 aus dem Amte entlassen ist.

(4) Scheidet ein Vorsteher vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amte aus, beruft der Bischof den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden.

Artikel 16.

(1) Der Bischof beruft alle zwei Jahre aus den Vorstehern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft aus den Vorstehern einen Schriftführer, einen Vorsteher für die Rechnungs- und Rassenführung und zwei Bauvorsteher.

Artikel 17.

Ein Vorsteher kann wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Pflichten oder wegen unwürdigen oder den kirchlichen Ordnungen widersprechenden Verhaltens vor dem Ablauf seiner Amtszeit vom Kirchenrat aus seinem Amte entlassen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben und der Kirchenvorstand angehört ist. Ein Grund zur Entlassung liegt vor, wenn ein Vorsteher beharrlich die brüderliche Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstehern vermissen läßt. Der die Entlassung aussprechende Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einer den Empfang des Bescheides feststellenden Form zuzustellen. Der Bescheid ist endgültig.

Artikel 18.

(1) Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Vorsitzenden möglichst in einem kirchlichen Raume. Er muß berufen werden, wenn mindestens drei Vorsteher unter Angabe von Gründen darauf antragen.

(2) Der Vorstand erarbeitet seine Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Mehrheitsbeschlüsse zu fassen ist unzulässig. Gelangt der Vorstand in den Fällen, in denen nach der Lage der Sache, insbesondere zum Gemeinutzen der Gemeinde, eine einmütige oder im wesentlichen einhellige Stellungnahme des Vorstandes geboten ist, nach einer zweimaligen gewissenhaften Beratung des Gegenstandes nicht zu einer einmütigen Entschliebung, entscheidet an Stelle des Vorstandes der Kirchenrat.

Artikel 19.

(1) Pflicht der Vorsteher ist es, das kirchliche Leben in der Gemeinde, auch durch eigenes Beispiel, zu fördern und dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen, insbesondere die Ordnungen des Gottesdienstes, beachtet werden.

(2) Der Vorstand vertritt die Gemeinde nach außen. Vor den Gerichten und Behörden wird

er durch den Vorsitzenden und einen weiteren Vorsteher vertreten.

(3) Der Vorstand kann zur Behandlung kirchlicher und sozialer Fragen und Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese dürfen sich durch geeignete Persönlichkeiten ergänzen und haben über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand Bericht zu erstatten. Handelt es sich um kirchenmusikalische Fragen, sind der Organist und der Chorleiter heranzuziehen.

Artikel 20.

(1) Dem Vorstande liegt ob

1. die Verwaltung des Kirchenvermögens, vorbehältlich der Aufsicht des Kirchenrates, sowie die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresabrechnung;
2. die Beaufsichtigung, Erhaltung und bestimmungsgemäße Verwendung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke;
3. die gutachtliche Äußerung vor der Berufung der Geistlichen;
4. die Stellung von Anträgen und die Erstattung von Gutachten über die Errichtung, Aufhebung oder einstweilige Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen, sowie über die Anstellung von Hilfsgeistlichen;
5. die Mitwirkung bei der Feststellung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nach den darüber erlassenen Bestimmungen;
6. die Äußerung zu Urlaubsgesuchen der Geistlichen und die Äußerung zu Maßnahmen, die die Vertretung von erkrankten Geistlichen zum Gegenstand haben, sowie die Erteilung von Urlaub an Kirchenbeamte;
7. die Aufsicht über die kirchliche Gemeindehilfe sowie die jährliche Rechnungslegung an den Kirchenrat über die Mittel, die für die kirchliche Gemeindehilfe verwendet sind;
8. die Anstellung der Kirchenbeamten, die Aufsicht über ihre Amtsführung sowie ihre Entlassung. Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbeamten sind für die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck durch allgemeine Bestimmungen zu ordnen;

9. in den Landkirchengemeinden die Festsetzung der Kirchensteuer. Diese bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.

(2) Zu einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung kirchlicher Gebäude bedarf der Vorstand der Zustimmung des Kirchenrates.

(3) Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht den Beteiligten die Beschwerde an den Kirchenrat zu. Sie ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Dieser hat sie mit einem Bericht an den Kirchenrat zu befördern.

Artikel 21.

(1) Der Kirchenrat kann einen Kirchengemeindevorstand auflösen, wenn dieser die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder sie erheblich verletzt. Ein Grund zur Auflösung liegt vor, wenn der Vorstand eine dauernde erspriessliche Zusammenarbeit und Wirksamkeit der Vorsteher nicht herbeizuführen vermag.

(2) Der die Auflösung aussprechende Bescheid ist mit Gründen zu versehen und jedem Vorsteher in einer den Empfang des Bescheides feststellenden Form zuzustellen. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

(3) Bis zur Neubildung des Vorstandes gehen die Rechte und Pflichten des Vorstandes auf Beauftragte über, die der Kirchenrat bestimmt.

(4) Die Kosten, die die Auflösung des Vorstandes zur Folge hat, trägt die Gemeinde.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die Zahl der Vorsteher auf acht sinkt.

Artikel 22.

Der Kirchenrat kann Entschliessungen und Anordnungen des Vorstandes, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Entschliessungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

Artikel 23.

(1) Unterläßt es der Vorstand, Entschliessungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde rechtlich obliegenden Verpflichtung notwendig sind, kann

der Kirchenrat anordnen, daß der Vorstand innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Der Kirchenrat hat dabei den Inhalt der Entschliessung oder Anordnung im einzelnen zu verfügen. Diese Verfügung ersetzt die fehlende Entschliessung oder Anordnung.

(2) Der Kirchenrat kann fordern, daß rechtsbegründete Ansprüche der Kirchengemeinden geltend gemacht werden. Er kann die Geltendmachung durch die Bestellung eines Bevollmächtigten (Kirchenanwalt) erzwingen.

3. Die Bildung und Aenderung von Kirchengemeinden. Die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Gesamtverband.

Artikel 24.

(1) Kirchengemeinden kann der Kirchenrat neu bilden, verändern, aufheben oder mit anderen Kirchengemeinden vereinigen. Der Kirchenrat hat die Vorstände der betroffenen Gemeinden zuvor zu hören.

(2) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht, entscheidet der Kirchenrat.

Artikel 25.

Mehrere Kirchengemeinden kann der Kirchenrat durch eine Satzung zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere zur gemeinsamen finanziellen Verwaltung, zu einem Gesamtverband zusammenschließen. Der Kirchenrat hat vor der Festsetzung der Satzung die Vorstände der beteiligten Gemeinden zu hören.

4. Die kirchliche Gemeindehilfe

Artikel 26.

(1) Der kirchlichen Gemeindehilfe gehören die Geistlichen der Kirche an. Außerdem werden Helfer und Helferinnen in der erforderlichen Zahl vom Kirchengemeindevorstand berufen. Dabei sind die Vorsteher zu berücksichtigen.

(2) Die Helfer und Helferinnen scheiden nach 6 Jahren aus ihrem Amte aus. Sie können wieder berufen werden.

(3) Dem Kirchengemeindevorstand ist über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen.

III. Das Pfarramt.

Artikel 27.

(1) Dem Pfarramt liegt die Verkündigung des Evangeliums und die Ausübung der Seelsorge ob.

(2) Zu den Amtspflichten der Geistlichen gehört vornehmlich die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente, die Vornahme der Amtshandlungen, die kirchliche Unterweisung und die religiös-sittliche Pflege der Jugend sowie die Förderung der christlichen Liebestätigkeit.

(3) In den Angelegenheiten, die durch die Artikel 19 und 20 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind, sind die Geistlichen an dessen Beschlüsse gebunden. Dagegen sind sie in ihrer Amtstätigkeit hinsichtlich Lehre, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Verwaltung der Sakramente und sonstiger Amtshandlungen von Beschlüssen des Kirchenvorstandes unabhängig.

Artikel 28.

(1) Jeder Geistliche ist zur Ausübung der Seelsorge und zur Vornahme der Amtshandlungen in seiner Gemeinde, in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen in seinem Seelsorgebezirk verpflichtet.

(2) Außerhalb seines Amtsgebietes ist er zur amtlichen Tätigkeit unter den in Artikel 9 und 10 bestimmten Voraussetzungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(3) Inwieweit die Geistlichen zur Vertretung verpflichtet sind, wird durch Gesetz ⁴⁾ bestimmt.

Artikel 29.

Die Geistlichen führen die Amtsbezeichnung Pastor.

Artikel 30.

Die Geistlichen sind verpflichtet, auf Anordnung des Kirchenrates nach Anhörung des Kirchenvorstandes neben ihren eigentlichen Amtsgeschäften auch andere Aufgaben im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck zu übernehmen.

⁴⁾ Vergl. § 6 des Gesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen.

Artikel 31.

Der Kirchenrat kann Geistliche anstellen, denen kein Gemeindepfarramt, sondern ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen wird.

Artikel 32.

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen werden durch ein Gesetz geregelt.

Artikel 33.

In besonderen Fällen kann der Bischof auch evangelischen Christen, die nicht Geistliche sind, die Predigt, die Veranstaltung kirchlicher Feiern und die Austeilung des Abendmahls gestatten, wenn der Vorstand einer Kirchengemeinde oder einer Vereinigung der im Artikel 11 genannten Art es beantragt. Wenn dabei die Benutzung kirchlicher Räume in Frage kommt, ist vom Antragsteller das Einverständnis des Kirchenvorstandes nachzuweisen.

Artikel 34.

(1) Zum Pastor können berufen werden

1. Lübeckische oder auswärtige evangelisch-lutherische Geistliche, die im Amte stehen, oder andere Theologen, die der evangelisch-lutherischen Kirche angehören;
2. Kandidaten der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck. Auswärtige evangelisch-lutherische Kandidaten können berufen werden, wenn sie die in ihrer Heimat vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

(2) Den evangelisch-lutherischen stehen die evangelischen Geistlichen, Kandidaten und anderen Theologen gleich, die das evangelisch-lutherische Bekenntnis als das ihre anerkennen.

IV. Der Aufbau der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Artikel 35.

(1) An der Spitze der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck steht ein Bischof.

(2) Dem Bischof tritt ein Kirchenrat zur Seite.

(3) Ein Kirchentag wirkt bei der Gesetzgebung und bei der Bestellung der Kirchenleitung mit.⁵⁾

⁵⁾ Vergleiche Artikel 42 dieser Verfassung und § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen vom 9. August 1934.

(4) Fachberater verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

V. Das Bischofsamt.

Artikel 36.

(1) Der Bischof führt die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck sichtbar zum Ausdruck zu bringen und die Einheit der Kirchenleitung herbeizuführen und zu gewährleisten.

(2) Der Bischof hat die Kirche zu vertreten und die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Ordnung in der Kirche erforderlich sind.

(3) Der Bischof ist ein Geistlicher. Er ist Diener am Evangelium und Helfer seiner Brüder im Dienst am Evangelium. Er hat die Verantwortung dafür, daß der göttliche Auftrag der Kirche in die Ordnungen der Zeit lebendig hineingetragen und das Evangelium rein und lauter verkündigt wird.

(4) Der Bischof beruft die Geistlichen in das Pfarramt, nachdem er den Kirchenrat und den Vorstand der Gemeinde gehört hat, in die der Geistliche berufen werden soll. Er übt an den Predigern in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe die christliche Zucht. Er wacht über die Erziehung der künftigen Diener des Predigtamtes.

(5) Der Bischof spricht zu der Gemeinde in den gemeinsamen Anliegen der Kirche. Er ist der Schützer der Geistlichen und der Gemeinden in aller Gefahr und Not.

(6) Der Bischof bekleidet ein Pfarramt an St. Marien in Lübeck. Er ist zu gottesdienstlichen Wortverkündigungen in allen lübeckischen Kirchen berechtigt.

Artikel 37.

(1) Der Bischof wird vom Reichsbischof in Gemeinschaft mit dem Kirchentag in sein Amt berufen, nachdem die Deutsche Evangelische Kirche ihr Einverständnis erklärt hat.

(2) Der Bischof kann vom Reichsbischof aus seinem Amt abberufen werden, nachdem der Reichsbischof den Willen des Kirchenrates und des Kirchentages erkundet hat.

VI. Der Kirchenrat.

Artikel 38.^{a)}

(1) Der Kirchenrat ist berufen, unter der Führung des Bischofs die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck zu leiten. Er hat die allgemeine kirchliche Verwaltung. Er verwaltet die Allgemeine Kirchenkasse. Er führt die Aufsicht über das kirchliche Gut. Er genehmigt die Verfügungen der Gemeinden über jede Verwendung aus ihrem Vermögen. Er beschließt die Aufnahme von Anleihen für die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck und genehmigt die Aufnahme von Anleihen der Gemeinden. Er führt die Obergewalt über die Gemeindefürsorge. Er hat die Obergewalt über die Ausführung kirchlicher Bauten und über die Erhaltung kirchlicher Gebäude.

(2) Der Kirchenrat besteht aus einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck, einem rechtskundigen Mitglied und einem Mitglied, das weder Geistlicher noch Rechtskundiger ist. Der Geistliche führt für die Dauer seines Amtes als Mitglied des Kirchenrates die Bezeichnung Propst. Er ist der Vertreter des Bischofs in geistlichen Angelegenheiten. Das rechtskundige Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Es vertritt den Bischof in rechtlichen Angelegenheiten. Das dritte Mitglied kann vom Bischof mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten, insbesondere der Vermögensverwaltung, beauftragt und bevollmächtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Kirchenrates beruft der Bischof in ihr Amt. Er entläßt sie aus ihrem Amt. Vor der Berufung und Entlassung des geistlichen Mitgliedes ist das Einverständnis der Deutschen Evangelischen Kirche einzuholen.

^{a)} Durch das Gesetz über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in die Deutsche Evangelische Kirche vom 13. Juli 1934 sind die Befugnisse des Kirchenrates auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen. Der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche hat den Kirchenrat beauftragt, die Verwaltung im eigenen Namen in dem bisherigen Umfange zu führen.

VII. Der Kirchentag.

Artikel 39.

(1) Der Kirchentag besteht aus dem Bischof und achtzehn Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder beruft der Bischof auf Grund der Vorschläge der Vorstände jeder Kirchengemeinde; ein Drittel beruft der Bischof frei. Die Landkirchengemeinden sollen im Kirchentag angemessen vertreten sein. Mehr als sechs Geistliche dürfen nicht in den Kirchentag berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Kirchentages verwalten ihr Amt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied, das auf den Vorschlag der Kirchengemeinden berufen ist, vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Bischof das Ersatzmitglied, ohne an Vorschläge gebunden zu sein.

(3) Das Amt der Mitglieder des Kirchentages ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder, die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Rücknitz, Nusse und Behlendorf wohnen, erhalten zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchentages aus der Allgemeinen Kirchenkasse Tagegelber und Reisekosten.

Artikel 40.

(1) Der Bischof hat den Kirchentag mindestens einmal im Jahr zu berufen. Er soll im übrigen einem berechtigten Verlangen nach der Einberufung des Kirchentages Rechnung tragen. Der Bischof bestimmt den Ort und die Zeit der Versammlung. Er eröffnet die Versammlung durch eine Andacht. Er leitet die Versammlung.

(2) Die Verhandlungen des Kirchentages sind öffentlich. Der Bischof kann aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Der Kirchentag erarbeitet seine Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Gelangt der Kirchentag nicht zu einer einmütigen Entscheidung, hat die Kirchenbehörde, die die Stellungnahme des Kirchentages bei ihrer Entscheidung berücksichtigen will, die Stimmen der Mitglieder des Kirchentages zu wägen. Mehrheitsbeschlüsse zu fassen oder als solche zu berücksichtigen, ist unzulässig.

(4) Die Verhandlungen des Kirchentages sind von einem Schriftführer, den der Bischof bestimmt, niederzuschreiben.

VIII. Die Fachberater.

Artikel 41.

(1) Die Fachberater werden vom Kirchenrat zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen. Sie haben das Recht des ratfamen Gutachtens.

(2) Die Fachberater werden vom Bischof im Einvernehmen mit dem Kirchenrat berufen und entlassen.

(3) Der Bischof kann sämtliche im Amte stehenden Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck zur gemeinsamen Beratung berufen (Geistliches Ministerium).

IX. Die Gesetzgebung.

Artikel 42.

(1) Die Gesetzgebung erfolgt im Wege der Gesetzgebung der Deutschen Evang. Kirche.⁷⁾

(2) Soweit Bekenntnis und Kultus in Frage kommen, werden die Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom Kirchentag im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat oder von diesem allein beschlossen. Wenn diese Verfassung geändert werden soll, soll der Kirchentag mitwirken. Kann der Kirchentag wegen der Dringlichkeit des Gesetzes nicht zugezogen werden, bedarf es beim Erlaß des Gesetzes der Einmütigkeit des Kirchenrates.

(3) Die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die zur Durchführung aller Gesetze erforderlich sind, die bis zum 13. Juli 1934 erlassen sind, und der Gesetze, die seitdem nach dem vorstehenden Absatz erlassen werden, erläßt:

- a) der Kirchenrat, wenn das Gesetz vom Kirchentag im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat beschlossen ist,
- b) der Bischof, wenn das Gesetz vom Kirchenrat beschlossen ist.

X. Der Haushalt.

Artikel 43.

(1) Der Kirchenrat ist zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung der Kirche ver-

⁷⁾ Vergleiche Kirchengesetz über die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen vom 9. August 1934.

pflichtet. Er hat rechtzeitig vor dem Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch ein Gesetz einen Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse festzustellen. Dieser muß alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach der Zweckbestimmung und dem Umfang getrennt ausweisen und ausgleichen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind. Bei der Feststellung des Haushaltsplanes ist die Höhe der Kirchensteuer, die in den städtischen Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr erhoben werden soll, festzusetzen.

(2) Unverzüglich nach dem Abschluß des Rechnungsjahres hat der Kirchenrat über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres einem Haushaltsausschuß des Kirchentages Rechnung zu legen. Der Haushaltsausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Kirchentages. Er wird alljährlich vom Kirchentag bestimmt. Der Haushaltsausschuß ist berechtigt, zur Prüfung der Haushaltsrechnung einen Sachverständigen des Rechnungs- und Rassenwesens auf Kosten der Allgemeinen Kirchenkasse hinzuzuziehen. Der Haushaltsausschuß erteilt dem Kirchenrat die Entlastung.

(3) Auf die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplanes der Allgemeinen Kirchenkasse sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. Das Rechnungsjahr der Allgemeinen Kirchenkasse ist jedoch das Kalenderjahr. Auf die Rassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung sind die Vorschriften der Reichskassenordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Gemeinden entsprechend mit folgenden Abänderungen:

1. Die Haushaltspläne der Gemeinden werden durch den Kirchenvorstand festgestellt.

2. Die Haushaltspläne der Gemeinden sind vom Kirchenrat zu genehmigen.

3. Die Rechnung der Gemeinden ist dem Kirchenrat zu legen. Er erteilt den Vorständen der Gemeinden die Entlastung.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Vom 20. Juli 1934.

Auf Grund des Artikel 23 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April 1934 und des Artikel 9 des zweiten Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 12. Juli 1934 mache ich den Wortlaut des Gesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen in der jetzt geltenden Fassung neu bekannt.

L ü b e c k, den 20. Juli 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck.
Balzer

Gesetz über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

I. Gültigkeitsbereich.

§ 1.

Das Gesetz gilt für alle Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

II. Anstellungsverhältnisse

§ 2.

(1) Ueber die Fähigkeit zur Anstellung im Pfarramt gelten die Bestimmungen des Artikel 34 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

(2) Als Geistlicher darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt.

(3) Wer nicht arischer Abstammung ist oder mit einer Person nicht arischer Abstammung

verheiratet ist, darf nicht als Geistlicher berufen werden.

§ 3.

Sämtliche Geistliche stehen, unbeschadet der Anstellung an der einzelnen Kirchengemeinde, im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

§ 4.

(1) Der Kirchenvorstand hat das Recht und die Pflicht, sich über die Amtsführung der Geistlichen zu unterrichten und sich mit ihnen darüber auszusprechen.

(2) In den Angelegenheiten, die durch die Kirchenverfassung dem Kirchenvorstande zugewiesen sind, sind die Geistlichen an dessen Beschlüsse gebunden. Dagegen sind sie in ihrer persönlichen Amtstätigkeit hinsichtlich Lehre, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Verwaltung der Sacramente und sonstiger geistlicher Handlungen von Beschlüssen des Kirchenvorstandes unabhängig.

§ 5.

(1) Grundsätzlich haben die Geistlichen ihre volle Arbeitskraft dem ihnen übertragenen Amte zu widmen. Sie dürfen ohne Genehmigung des Kirchenrates weder ein Nebenamt bekleiden noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, noch ein Gewerbe betreiben. Sonstige private Arbeiten gegen Entgelt können den Geistlichen untersagt werden, wenn sie die Erfüllung der amtlichen Pflichten beeinträchtigen.

(2) Falls eine Kürzung der Gehälter stattfindet (vgl. § 28), darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn die Nebentätigkeit der Geistlichen mit dem in ihrem Beruf erforderlichen Ansehen und Vertrauen zu vereinbaren und wenn für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichend Vorsorge getroffen ist. Nach Fortfall der Voraussetzung des § 28 kann der Kirchenrat die Genehmigung widerrufen.

(3) Vor jeder Entscheidung des Kirchenrates ist der Vorstand der Kirchengemeinde zu hören.

§ 6.

Die Geistlichen sind bei der Verhinderung eines anderen Geistlichen sowie bei der Erledigung einer Pfarrstelle zu Vertretungen verpflichtet. Wenn es sich um Vertretungen außer-

halb der eigenen Gemeinde handelt, erläßt der Bischof die nötigen Anordnungen.

§ 7.

(1) Der Geistliche darf sich länger als 36 Stunden von der Gemeinde, in der er tätig ist, nicht entfernen, ohne Urlaub erwirkt zu haben.

(2) Den Geistlichen ist ein Erholungsurlaub zu gewähren. Die Dauer dieses Urlaubs richtet sich nach den Vorschriften, die für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck bestehen.

(3) Den Geistlichen kann auch zu anderen Zwecken, insbesondere zu auswärtigen Amtsverrichtungen, Urlaub bewilligt werden.

(4) Der Bischof entscheidet über das Urlaubsgesuch. Er regelt die Urlaubszeit. Er bestimmt, ob und inwieweit ein nach Absatz 3 bewilligter Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Der Bischof hat in allen Fällen, in denen der Urlaub länger als eine Woche dauern soll, vor seiner Entscheidung den Vorstand der Kirchengemeinde zu hören, in der der Geistliche tätig ist.

§ 8.

Der Geistliche hat, wenn er durch eine Krankheit länger als drei Tage an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, dies dem Bischof und dem Vorstand der Kirchengemeinde anzuzeigen, in der er tätig ist. Der Bischof regelt die Vertretung. Der Kirchenvorstand ist zu hören.

§ 9.

(1) Ein Geistlicher, der mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingeht, ist zu entlassen. Wer im Sinne dieser Vorschrift und des § 2 Abs. 3 als Person nicht arischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach dem Reichsrecht.

(2) Im übrigen kann ein Geistlicher gegen seinen Willen nur auf Grund eines Dienststrafverfahrens oder der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in den Ruhestand aus seinem Pfarramt entfernt werden.

§ 10.

Der Kirchenrat hat einem Geistlichen auf seinen Antrag die Entlassung aus dem lübeckischen Kirchendienst zu gewähren. Der Antrag muß beim Kirchenrat eingereicht werden, der davon unverzüglich dem Kirchenvorstand Mitteilung

macht. Die beantragte Entlassung braucht frühestens zu dem Zeitpunkt gewährt zu werden, der drei Monate nach Einreichung des Antrages liegt. Mit der Entlassung verliert der Geistliche jeden Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung.

§ 11.

(1) Die Umzugskosten, die durch die Übernahme eines Amtes im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck oder durch den Wechsel des Amtes innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck entstehen, können den Geistlichen ganz oder teilweise erstattet werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Kirchenrat.

(2) Ein Geistlicher, der binnen fünf Jahren nach seinem Eintritt in die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck freiwillig wieder aus ihrem Dienste ausscheidet, hat die erstatteten Umzugskosten zurückzugewähren.

III. Besoldungsverhältnisse.

1. Dienst Einkommen.

§ 12.

Für die Besoldung der Geistlichen gelten sinngemäß die Bestimmungen, die jeweils auf die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck Anwendung finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 13.

(1) Die Geistlichen erhalten folgendes Gehalt:
4140 4440 4800 5160 5400 5760 6060
6420 6720 7020 RM jährlich.

(2) Der Kirchenrat kann einzelnen Geistlichen Zulagen bewilligen. Die Zulagen können für eine bestimmte Zeit, namentlich für die Dauer einer bestimmten Aufgabe, bewilligt werden. Sie können ruhegehaltsfähig gestaltet werden.

(3) Der Bischof erhält folgendes Gehalt: 6300 7020 7680 8280 8940 9600 10 260 RM jährlich.

(4) Der Bischof und die Geistlichen, die ein Gemeindepfarramt bekleiden, erhalten eine Entschädigung für Dienstaufwand. Ihre Höhe bestimmt der Kirchenrat. Die Aufwandsentschädigung wird bei der Berechnung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

2. Dienstwohnung.¹⁾

§ 14.

(1) Den Geistlichen wird eine Dienstwohnung gewährt. Sie sind verpflichtet, sie als solche zu benutzen. Dafür wird ihnen auf ihr Gehalt ein angemessener Betrag angerechnet. Den Mietwert der Dienstwohnung, der der Anrechnung zugrundegelegt wird, setzt der Kirchenrat fest, nachdem er den Kirchenvorstand gehört hat.

(2) Der Kirchenrat kann ausnahmsweise anordnen, daß den Geistlichen eine Dienstwohnung nicht gewährt wird oder sie nicht verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zu beziehen.

3. Besoldungsdienstalter.

§ 15.

(1) Das Besoldungsdienstalter der Geistlichen beginnt mit dem Tage der Ordination. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahre liegende Dienstzeit bleibt für die Berechnung der Alterszulagen außer Betracht.

(2) Für das Besoldungsdienstalter der bei Erlaß dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen bleibt es bei der bisherigen Festsetzung.

§ 16.

Auf das Besoldungsdienstalter der Geistlichen kann die Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden, die sie nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre im lübeckischen Reichs- oder auswärtigen Staats-, Kirchen- oder Gemeindedienst in gleichartiger hauptamtlicher Tätigkeit zugebracht haben, sowie die im Dienste von Anstalten oder Vereinen der inneren und äußeren Mission hauptberuflich zugebrachte Zeit. Die Entscheidung hierüber steht, unbeschadet der Bestimmung des Artikel 20 Abs. 1 Ziffer 5 der Kirchenverfassung, dem Kirchenrate zu.

§ 17.

In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes das Dienstalter für den Geistlichen günstiger festsetzen.

IV. Erledigung des Amtes. Versehung in den Ruhestand. Ruhegehalt. Hinterbliebenenversorgung.

§ 18.

Der Bischof und die Geistlichen haben einen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ihre Hinter-

¹⁾ Die Bestimmungen über die Benutzung, Unterhaltung, Übernahme und Rückgabe der Dienstwohnungen sind in den kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften vom 7. Mai 1930 enthalten.

bliebenen haben einen Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung. Dem Bischof und seinen Hinterbliebenen stehen diese Ansprüche auch dann zu, wenn er gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck aus seinem Amte abberufen wird, es sei denn, daß der Reichsbischof, der Kirchenrat und der Kirchentag einmütig dem Bischof diese Ansprüche unverzüglich nach der Abberufung aberkennen.

§ 19. 2)

(1) Für die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand und die Voraussetzungen des Ruhegehaltsanspruches, für die Höhe des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung sowie für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gelten sinngemäß, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, die jeweiligen Vorschriften für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck.

(2) Wo in den staatlichen Vorschriften der Senat genannt wird, tritt an dessen Stelle der Kirchenrat.

§ 20.

(1) Die Versetzung in den Ruhestand kann von dem Geistlichen oder dem für ihn bestellten Vormund oder Pfleger sowie auch von dem Kirchenvorstand beantragt werden. Der Antrag

²⁾ Es gilt außerdem Artikel II des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. September 1933.

§ 1.

Geistliche, die nach ihrer bisherigen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintreten, können in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Geistliche können in ein anderes Pfarramt oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn es das Interesse des Dienstes erfordert.

§ 3.

Ueber die Versetzung in den Ruhestand nach den §§ 1 und 2 entscheidet der Kirchenrat endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Verfügungen müssen bis zu dem Zeitpunkt zugestellt sein, den § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums vom 7. April 1933 bestimmt.

§ 4.

Die in den Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten ein Ruhegehalt nach § 19 des Gesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen.

ist an den Kirchenrat zu richten, der darüber entscheidet (vorbehältlich der Bestimmung des § 23).

(2) Der Kirchenrat kann auch ohne Antrag die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand beschließen.

§ 21.

Ein Geistlicher, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Versetzung in den Ruhestand verlangen oder kann in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß er zur gehörigen Ausübung seines Amtes außerstande sei.

§ 22.

Soll die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres erfolgen, ohne daß er oder der für ihn bestellte Vormund oder Pfleger es beantragt, so muß er vor der Beschlußfassung zur Erklärung aufgefordert werden. Insbesondere muß ihm, wenn er sich ferner zur gehörigen Ausübung seines Amtes für fähig hält, Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen.

§ 23.

Der Kirchenrat hat den Kirchenvorstand zur Erstattung eines Berichtes nebst Gutachten aufzufordern, wenn ein Antrag auf Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand eingegangen ist oder wenn der Kirchenrat ohne Antrag die Versetzung in den Ruhestand erwägt.

§ 24.

(1) Wird ein Geistlicher wegen Abweichung von der Lehre durch den Kirchenrat aus dem Amte entlassen, hat er Anspruch auf das Ruhegehalt nach § 19. Der Kirchenrat kann jedoch diesen Anspruch in seiner Entscheidung zeitlich begrenzen und diese Entscheidung bei einer Veränderung in den Verhältnissen des Entlassenen zeitlich und sachlich wieder abändern.

(2) Wird ein Geistlicher nach § 9 Abs. 1 entlassen, hat er keinen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 25.

Für die Berechnung der Ruhegehaltsdienstzeit tritt der Tag der Ordination an die Stelle des für die Staatsbeamten maßgebenden Tages der eidlichen Verpflichtung.

§ 26.

(1) Die hinterbliebene Familie eines verstorbenen Geistlichen bleibt im Genusse der Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate. Hinterläßt der Geistliche keine Familie, so ist denen, auf die sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende 30tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. Fordern dienstliche Rücksichten eine frühere Räumung, so ist die hinterbliebene Familie oder der Nachlassempfangen hierzu gegen Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung beträgt soviel, wie der Anrechnungswert der Dienstwohnung für die Dauer der Kürzung ihrer Nutzung ausmacht. In jedem Falle müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume der Dienstwohnung sofort zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wenn ein Geistlicher zu seinen Lebzeiten aus seinem Amte ausscheidet, so ist die Dienstwohnung beim Ausscheiden aus dem Amte zu räumen.

V. Hilfsgeistliche.

§ 27.

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse von Hilfsgeistlichen und die Zeitdauer ihrer Anstellung werden jeweils durch einen besonderen Vertrag geregelt, den der Kirchenrat zu genehmigen hat.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 28.

(1) Wenn die Mittel der Kirche es nicht gestatten, die im § 13 dieses Gesetzes festgesetzten Bezüge zu gewähren, kann der Kirchenrat im Einverständnis mit dem Haushaltsausschuß des Kirchentages durch ein Gesetz die Bezüge kürzen oder anders festsetzen.

(2) Bei einer vorübergehenden Schwierigkeit der Allgemeinen Kirchenkasse kann der Bischof die Zahlung der Bezüge ganz oder teilweise bis zur Dauer von einer Woche aufschieben.

§ 29.

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Fällen besondere Härten, kann der Kirchenrat einen Ausgleich gewähren.

§ 30.

§ 13 tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Vom 20. Juli 1934.

Auf Grund des Artikel 9 des zweiten Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 12. Juli 1934 mache ich den Wortlaut des Gesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der jetzt geltenden Fassung neu bekannt.

Lübeck, den 20. Juli 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

§ 1.

Die Organisten und Chorleiter haben die Aufgabe, mit den Mitteln ihrer Kunst der Verkündigung des Evangeliums im kirchlichen Leben der Gemeinde zu dienen.

§ 2.

(1) Als Organist oder Chorleiter kann nur ein evangelischer Christ angestellt werden, der rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt. Wer nicht arischer Abstammung ist oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Organist oder Chorleiter angestellt werden.

(2) Die Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke müssen eine erfolgreiche Ausbildung am kirchenmusikalischen Institut des Staatskonservatoriums in

Lübeck oder einer anderen gleichwertigen Anstalt nachweisen. Die übrigen Organisten und Chorleiter müssen über eine ausreichende Ausbildung oder Befähigung verfügen.

(3) Die hauptamtlich angestellten Organisten sollen Musiker mit abgeschlossener Hochschulbildung sein.

(4) In den Kirchengemeinden der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke werden in der Regel ein Organist und ein Chorleiter, in den übrigen Kirchengemeinden wird ein Organist angestellt.

§ 3.

(1) Die hauptamtlich tätigen Organisten stellt der Kirchenrat an, nachdem er den Kirchenvorstand gehört hat.

(2) Die übrigen Organisten und die Chorleiter stellt der Kirchenvorstand an. Die Anstellung der Organisten bedarf der Bestätigung durch den Kirchenrat.

(3) Der Anstellung muß eine öffentliche Ausschreibung vorangehen.

(4) Die Bewerber haben vor ihrer Anstellung ein Probispiel vor Sachverständigen zu leisten, um ihre praktischen Fähigkeiten zu erweisen. Die Sachverständigen bestimmt der Kirchenrat. Ein Sachverständiger muß dem kirchenmusikalischen Institut des Staatskonservatoriums in Lübeck angehören.

(5) Die Aufsicht über die Amtsführung des Organisten und des Chorleiters führt der Kirchenvorstand.

§ 4.

(1) Es erhalten als Vergütung:

1. die hauptamtlich tätigen Organisten: 2304, 2484, 2664, 2808, 2988, 3132, 3312, 3456, 3636, 3816 RM jährlich.
2. die nebenamtlich tätigen Organisten, die eine abgeschlossene Ausbildung auf einer Hochschule für Musik oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können: 820, 880, 940, 1000, 1060, 1120, 1180, 1240, 1300, 1360 RM jährlich.
3. die übrigen nebenamtlich tätigen Organisten und die Chorleiter, die eine abgeschlossene Ausbildung auf einer Hochschule für Musik oder eine gleichwertige Vorbildung nach-

weisen können: 720, 770, 820, 860, 900, 940, 980, 1020, 1060, 1100 RM jährlich.

4. die übrigen Chorleiter: 660, 710, 760, 800, 840, 880, 920, 960, 1000, 1040 RM jährlich.

(2) Die hauptamtlich tätigen Organisten erhalten Kinderzulagen nach den Vorschriften, die für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck bestehen. el. (3)

§ 5.

Die hauptamtlich angestellten Organisten haben einen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ihre Hinterbliebenen haben einen Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung.

§ 6.

Der Anspruch auf die Vergütung beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen Stellung, auch wenn sie zunächst auf Probe erfolgt ist. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegende Dienstzeit bleibt bei der Berechnung der Alterszulagen außer Betracht.

§ 7.

(1) Die Organisten und Chorleiter haben bei allen vom Kirchenrat oder vom Kirchenvorstand dauernd oder einmalig angeordneten Gottesdiensten und gottesdienstlichen Feiern mitzuwirken, die in den Kirchen, Kapellen oder Gemeindesälen ihrer Gemeinde gehalten werden. Für die Organisten besteht diese Verpflichtung auch für die Kinder- und die Jugendgottesdienste.

(2) Wenn der Dienst der nicht auf Lebenszeit angestellten Organisten oder Chorleiter allgemein über ein angemessenes Maß hinausgeht, oder in einzelnen Kirchengemeinden den Durchschnitt dauernd erheblich übersteigt, kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Gehaltserhöhung oder Entlastung durch eine Hilfskraft eintreten.

§ 8.

Die Organisten und die Chorleiter sind ferner verpflichtet, gegen eine besondere, vom Kirchenrat festzusetzende, von den Beteiligten zu entrichtende Vergütung bei Trauungen, Taufen und Trauerfeiern mitzuwirken, soweit sie in kirchlichen Räumen stattfinden.

§ 9.

(1) Die hauptamtlich tätigen Organisten haben ohne eine besondere Vergütung jährlich eine Anzahl von Kirchenkonzerten zu veranstalten.

(2) Die Organisten haben unentgeltlich für den Kirchenrat und die Kirchengemeinden kirchenmusikalische Gutachten zu erstatten.

(3) Die Organisten in den Kirchengemeinden außerhalb der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke haben die Ausbildung und die Leitung von Kinderchören unentgeltlich mitzuübernehmen.

(4) In den Kirchengemeinden der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke können die dienstlichen Obliegenheiten des Chorleiters dem Organisten mitübertragen werden, wenn er damit einverstanden ist und besondere Kosten für eine Hilfskraft hierdurch nicht entstehen. In diesem Falle erhält der Organist neben seinem regelmäßigen Gehalt noch drei Fünftel des Chorleitergehaltes.

§ 10.

(1) Der Dienst der Chorleiter umfaßt die Zusammenstellung, Ausbildung und Leitung von Kinderchören, oder wenn sich ihre Zusammenstellung nicht durchführen läßt, von freiwilligen Kirchenchören Erwachsener.

(2) Für Ausbildung und Leitung eines neben dem ständigen Kirchenchor eingerichteten freiwilligen Kirchenchores kann Chorleitern oder Organisten nach Maßgabe ihrer Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen auf Antrag des Kirchenvorstandes eine besondere Vergütung gezahlt werden, die der Kirchenrat festsetzt.

§ 11.

(1) Die Organisten haben die ihnen anvertrauten Orgeln zu beaufsichtigen und ihre Reinigung oder Ausbesserung rechtzeitig beim Kirchenvorstand zu beantragen.

(2) Wenn der Kirchenvorstand anderen Personen die Benutzung der Orgel gestattet, ist der Organist für die Orgel nicht verantwortlich. Ihm ist von jeder solchen Erlaubnis zur Benutzung der Orgel Mitteilung zu machen.

§ 12.

Die Organisten dürfen die ihnen anvertrauten Orgeln zur eigenen Übung unentgeltlich, für

etwaigen Unterricht gegen Erstattung der vom Kirchenvorstand festzusetzenden Ankosten benutzen.

§ 13.

(1) Für die Ausführung des musikalischen Teils des Gottesdienstes sind das Lübeckische Gesangbuch und das Lübeckische Choralmelodienbuch sowie die eingeführte Liturgie maßgebend. In der Auswahl und Auffassung der Kirchenmusik sind die Organisten und Chorleiter selbständig.

(2) Bilden die Kirchenvorstände Ausschüsse für kirchenmusikalische Fragen, so sind zu diesen Organist und Chorleiter heranzuziehen (Kirchenverfassung Artikel 19 Abs. 3).

§ 14.

(1) Die hauptamtlich tätigen Organisten dürfen sich länger als 36 Stunden von der Gemeinde, in der sie tätig sind, nicht entfernen, ohne Urlaub erwirkt zu haben. Das gleiche gilt für die übrigen Organisten und die Chorleiter, wenn sie sich länger als eine Woche von ihrer Gemeinde entfernen.

(2) Den Organisten und Chorleitern ist ein Erholungsurlaub zu gewähren. Die Dauer des Erholungsurlaubs für die hauptamtlich tätigen Organisten richtet sich nach den Vorschriften, die für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck bestehen. Die übrigen Organisten und Chorleiter erhalten einen Erholungsurlaub von vier Wochen.

(3) Den Organisten und Chorleitern kann auch zu anderen Zwecken, insbesondere zu auswärtigen Amtsverrichtungen, Urlaub bewilligt werden.

(4) Der Vorstand der Gemeinde, in der die Organisten und Chorleiter tätig sind, entscheidet über das Urlaubsgesuch. Er regelt die Urlaubszeit. Er bestimmt, ob und wieweit ein nach Absatz 3 bewilligter Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

(5) Der Urlaub ist tunlichst so zu legen, daß die Organisten und die Chorleiter einander vertreten. Für die Vertretung kann eine besondere Vergütung nicht gewährt werden. Wenn nach der Ansicht des Kirchenvorstandes die gegenseitige Vertretung untunlich oder unmöglich ist, haben der Organist und der Chorleiter dem Vorstand geeignete Vertreter vorzuschla-

gen. Die Kosten, die durch die besondere Vertretung entstehen, trägt die Kirchengemeinde.

§ 15.

Die Organisten und Chorleiter haben, wenn sie durch eine Krankheit länger als drei Tage an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, dies dem Vorstand der Kirchengemeinde anzuzeigen, in der sie tätig sind. Der Kirchenvorstand regelt die Vertretung. § 14 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 16.

Für die hauptamtlich angestellten Organisten gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 19 bis 23 des Gesetzes über die Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Geistlichen entsprechend.

§ 17.

Die hauptamtlich angestellten Organisten können gegen ihren Willen nur auf Grund

dieses Gesetzes oder des kirchlichen Dienststrafgesetzes aus ihrem Amte entfernt werden.

§ 18.

Wenn in den Landkirchengemeinden die Organisten Einkünfte aus Dienstländereien beziehen, wird die Verrechnung dieser Einkünfte vom Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes festgesetzt.

§ 19.

In den Landkirchengemeinden etwa bestehende besondere Verpflichtungen der Organisten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20.

§ 4 dieses Gesetzes tritt am 1. August 1934 in Kraft.

§ 19.01
nach J.